

Wahlen von KlassenelternbeirätInnen

Rechtliche Grundlagen: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-EltWahl_MitglEVHErahmen

Die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen einer Klasse wählen gemeinsam eine/n Erziehungsberechtigte/n als Klassenelternbeirat sowie eine/n Erziehungsberechtigte/n für die Stellvertretung. Dies geschieht meist im Rahmen des ersten Elternabends einer neuen Klasse zum Schuljahresbeginn.

KlassenelternbeiratIn und StellvertreterIn werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Klassenelternbeirat vertritt die Belange der Klasse gegenüber der/m KlassenlehrerIn und der Schule.

Die Wahlen

- Die Wahlen sind geheim.
- Die Wahlen erfolgen schriftlich.
- Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Klasse
- Pro Kind in der Klasse haben die Erziehungsberechtigten eine Stimme
- Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen:
Wahlgang 1: Wahl zum/r KlassenelternbeiratIn
Wahlgang 2: Wahl zum/r KlassenelternbeiratsvertreterIn
- Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen hat. Zwischen BewerberInnen, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Die Einladung zur Wahl

Die Wahlen zum Klassenelternbeirat erfolgen alle 2 Jahre zum Schuljahresanfang oder nach Bedarf, z.B. durch Ausscheiden des Elternbeirats oder nach Rücktritt.

Die Wahl erfolgt bis 6 Wochen nach Schuljahresanfang oder bis 6 Wochen nach Ausscheiden des alten Elternbeirates.

Die Wahlberechtigten müssen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich eingeladen werden. Bei der Einladung zu einer zweiten Wahlversammlung nach § 7 Abs. 1 und 3 verkürzt sich die Einladungsfrist auf fünf Tage. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Wahlversammlung hinzuweisen.

Es lädt der amtierende Elternbeirat ein, bei neuen Klassen der / die KlassenlehrerIn.

Die Wahl des Klassenelternbeirates muss ein Tagesordnungspunkt auf der Einladung sein.

Beispiel-Einladung:

Sabine Kennichnicht
Elternbeirätin Klasse 6c der XY-Schule

Wiesbaden, 1.9.2021

Einladung zum 6c - Elternabend

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte der 6c,

hiermit lade ich Sie / Euch ganz herzlich zu unserem nächsten Elternabend ein. Hauptthemen ist die im nächsten Jahr stattfindende Klassenfahrt und die Wahl des neuen Klassenelternbeirates. Neben dem Klassenlehrer, herrn Schmidt, wird auch Frau Mayer, die neue Englischlehrerin der 6c an unserem Elternabend teilnehmen.

Datum: Do 25.9.2021
Zeit: 19:00 Uhr
Ort: Klassenraum der 6c, Neubau der XY-Schule
(geplantes Ende: ca. 22:00 Uhr)

Tagesordnung:

1. Wahl der/des neue/n Klassenelternbeirätin und deren/dessen Stellvertreterin
2. Infos zum aktuellen Stand der Klasse
3. Vorstellung der neuen Englischlehrerin Frau Mayer
4. Infos zur geplanten Klassenfahrt
5. Sonstiges (Grillfest, Ausflugsziele, Termine, Stand Klassenkasse...)

Da wir Wahlen durchführen, folgender Hinweis:

Das Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen wurde. Hierzu lade ich mit diesem Schreiben alternativ um 19:30 Uhr gleich im Anschluss an den o.g. Termin ein.

Bis dahin herzliche Grüße

Sabine Kennichnicht
tel. 0611- 12345678

Die Durchführung der Wahl

Der Einladende eröffnete die Wahl, d.h. der amtierende Elternbeirat oder der/die KlassenlehrerIn.

Es wird ein Wahlausschuss bestimmt. Der Wahlausschuss besteht aus der/dem Wahlleiterin/er, der/dem SchriftführerIn/er sowie bei Bedarf ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar aber wahlberechtigt.

Der Wahlausschuss, führt durch die Wahl:

- erklärt das Wahlprozedere
- klärt wer wahlberechtigt ist und wer wählbar u.U. mit Hilfe der Lehrkraft
- stellt die Beschlussfähigkeit fest (bei Wahlen zum Klassenelternbeirat müssen mindestens 5 Stimmberechtigte da sein, bei Förderschulen und beruflichen Schulen reichen 3)
- sammelt die Namen der KandidatInnen für den Wahlgang
- verteilt die Stimmzettel
- sammelt die Stimmzettel ein und zählt sie aus
- verkündet das Wahlergebnis
- (leitet ggfs. Stichwahlen / Losentscheid ein)
- fragt den /die Gewählte/n ob er die Wahl annimmt
- fertigt das Wahlprotokoll an und unterschreibt es, d.h. WahlleiterIn und SchriftführerIn unterschrieben das Wahlprotokoll
- übergibt die Wahlunterlagen plus Anwesenheitsliste und Stimmzetteln zur Aufbewahrung (bis zur nächsten Wahl) an den gewählten Klassenelternbeirat

Beispiel Wahlprotokoll:

Vorlage zum Herunterladen: <http://www.steb-wiesbaden.de/wp-content/uploads//Wahlprotokoll-Schulen.pdf>

Wahlprotokoll

Schule

Ort / Datum

Teilnehmer: - siehe Teilnehmerliste - Anzahl der Wahlberechtigten

Wahlleiter Schriftführer

Wahl zum

Elternbeirat der Klasse Stellvertreter Elternbeirat der Klasse

Vorsitz des Schulelternbeirates Stellvertreter Vorsitz des Schulelternbeirates

Mitglied der Schulkonferenz Stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenz

Jahrgangselternvertreter

Zur Wahl stellen sich:

Name	erhaltene Stimmen

Alle Kandidaten sind wählbar.

Es bestand Gelegenheit zu Vorstellung und Befragung der Kandidaten.

Es wurde geheim gewählt.

Anzahl der verteilten Stimmzettel Anzahl abgegebener Stimmen

davon gültig ungültig Enthaltungen

Seite 1

gewählt sind und nehmen die Wahl an:

Name, Unterschrift	erhaltene Stimmen
Adresse	
Telefon*	E-Mail*

Name, Unterschrift	erhaltene Stimmen
Adresse	
Telefon*	E-Mail*

Name, Unterschrift	erhaltene Stimmen
Adresse	
Telefon*	E-Mail*

Name, Unterschrift	erhaltene Stimmen
Adresse	
Telefon*	E-Mail*

Name, Unterschrift	erhaltene Stimmen
Adresse	
Telefon*	E-Mail*

* Die Angabe ist freiwillig. Mit der Angabe stimmt der gewählte Vertreter der Weitergabe der Kontaktdaten an die Schulleitung, schulische Gremien und die übergeordneten Elternvertretungen zu. Die Daten dürfen nur für schulische Belange verwendet werden.

Bei der Wahl des Schulelternbeirates werden die Kontaktdaten gemäß Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter dem Stadtelternebeirat übermittelt (E-Mail an: info@steb-wiesbaden.de), sofern der oder die Vorsitzende dem nicht widersprochen hat. Der Schulelternbeirat ist auf diese Regelung hinzuweisen.

.....

Unterschrift Wahlleiter Unterschrift Schriftführer

Seite 2

Was macht ein Klassenelternbeirat?

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtern. Dies geschieht in der Regel im Rahmen von **Elternabenden** gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.

Die Klassenelternbeiräte laden zu den Elternabenden ein, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, in den Schulräumen stattfinden. Vorab können die Eltern nach Punkten für die Tagesordnung befragt werden. Vorschläge für die Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Schulelternbeirates können während der Elternabende vorgeschlagen werden.

Zu den klassischen Aufgaben des Elternbeirates gehören:

- Weitergabe von Informationen aus Schulleitung, Schulelternbeirat und Klassenleitung an die Erziehungsberechtigten der Klasse
- Wahrnehmung der Elternmitbestimmung im Schulelternbeirat der Schule (eine Klasse hat bei Abstimmungen im Schulelternbeirat eine Stimme, nur der Klassenelternbeirat kann sich in den Vorstand des Schulelternbeirates wählen lassen)
- Kontakt zu den Lehrkräften im Falle von Fragen oder Problemen, Vermittlung bei Problemen
- Vertretung der Erziehungsberechtigten der Klasse gegenüber dem KlassenlehrerIn und FachlehrerInnen
- Ermittlung eines Meinungsbildes zu geplanten Veranstaltungen
- Initiativen zum Kennenlernen und zur sozialen Interaktion, z.B. Klassenfeste, Theaterbesuche, Ausflüge
- Mithilfe/ Koordination schulbereichernder Veranstaltungen
- ggfs. das Führen einer Klassen- Handkasse (NICHT das Einsammeln von Geldern für eine Klassenfahrt, zur Anschaffung von Büchern oder Kopiergeld, das ist Aufgabe des/r KlassenlehrerIn)

Für fast alle Aufgaben benötigt der Klassenelternbeirat eine **Kommunikationsmöglichkeit** zu dem Erziehungsberechtigten der Klasse, dem/der KlassenlehrerIn, dem Schulelternbeiratsvorstand und ggfs. der Schulleitung.

Es bietet sich an, **nach Zustimmung aller Erziehungsberechtigten einen email -Verteiler aufzubauen**. Chat-Gruppen eignen sich immer wieder nicht zur gezielten Kommunikation und Weiterleitung von Informationen der Schulleitung oder der Klassenleitung.

Die FachlehrerInnen sind gehalten, mindestens einmal pro Jahr an den Elternabenden der Klasse teilzunehmen. Es ist sinnvoll, die Termine für einen Elternabend frühzeitig mit dem/r KlassenlehrerIn und ggfs. teilnehmenden FachlehrerInnen abzusprechen und die Einladungen mit 10-14 Tagen Vorlauf an alle zu versenden.

Bei Elternabenden sollte eine Anwesenheitsliste erstellt werden und nach Möglichkeit ein kurzes Protokoll, was an alle Erziehungsberechtigten verteilt werden kann.

(Klassen)elternabende während der Corona-Pandemie

Gemäß der ,Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (**Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -***) **in der konsolidierten Lesefassung vom 19. August 2021, § 16** sind Zusammenkünfte von Personen, die aus schulischen und betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie deren Sitzungen von strengen Auflagen und Beschränkungen während der Corona-Pandemie ausgenommen (https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_17.08.21_final.pdf)

Das heißt: Elternabende können stattfinden !

- ein Hygienekonzept muss nicht vorgelegt werden
- die Anzahl der teilnehmenden Personen in Innenräumen ist nicht begrenzt
- eine Kontaktnachverfolgung ist nicht notwendig

Allerdings sollten bei allen Zusammenkünften die Hygieneempfehlungen des Robert Koch Instituts beachtet werden.

Dazu zählt das regelmäßige Lüften, das Abstandhalten wo möglich und das Tragen einer medizinischen Maske unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus.

Elternabende können auch digital stattfinden.

Elternabende mit Wahlen von ElternvertreterInnen müssen in Präsenz stattfinden.

ACHTUNG: Am 16.9.21 wurde eine Änderung angekündigt:

Obwohl in der neuen Corona Schutzverordnung vom 16.9.21 nicht ausdrücklich erwähnt, soll in Kürze eine kommentierte Lesefassung erscheinen, die eine **Änderung hinsichtlich der Durchführung von Elternabenden betrifft. Zukünftig soll dann für die Durchführung von Elternabenden die 3-G-Regel** gelten.